
148/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 15.09.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

RECHT
Sektion I



lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR
Parlament
1011 Wien

Wien, am 10.08.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/71-L1.3/2011
28.06.2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.6/0196-I/3/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
6653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 103

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 103 betreffend „Lebensraum der Zwergohreule“ wie folgt Stellung:

Im Gebiet rund um Forchtenstein/Burgenland sind 2 Gebiete sowohl nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG und zum Großteil auch nach der FFH-RL 92/43/EWG als Besondere Schutzgebiete ausgewiesen („Mattersburger Hügelland“ und „Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach“) und somit Teil des Natura 2000 Netzwerks. Unter anderem wurden diese Gebiete auch wegen eines österreichweit bedeutenden Vorkommens der Zwergohreule als Natura 2000 Gebiete nominiert.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Die Zwergohreule ist nicht in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG gelistet, jedoch als regelmäßiger Zugvogel genau so wie Anhang I-Arten durch Gebietsausweisungen und sonstige Schutzmaßnahmen besonders zu schützen (s. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL 2009/147/EG).

Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutz-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten überdies *„geeignete Maßnahmen (zu treffen), um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.“*


Die Umwidmung eines Natura 2000 Gebietes oder Teilen davon in Bauland, ist als Plan einer besonderen Naturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 FFH-RL 92/43/EWG zu unterziehen. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Prüfverfahrens ist die Burgenländische Landesregierung.

Wenn von einem Schutzgebiet, das den Angaben zufolge Brutgebiet einer besonders zu schützenden Vogelart, in diesem Falle der Zwergohreule, ist, 7 ha in Bauland gewidmet und verbaut werden, ist anzunehmen, dass dies jedenfalls zu einer Zerstörung dieses Brutgebietes führen kann. Eine mögliche Zerstörung wäre als erhebliche Auswirkung auf die Zielsetzungen des Artikels 4 zu werten und würde daher einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels darstellen.

Eine Herausnahme der zu bebauenden Fläche aus dem ausgewiesenen Schutzgebiet wäre ebenfalls ein Verstoß gegen die Vogelschutz-RL 2009/147/EG. Grenzänderungen oder Verkleinerungen von Natura 2000 Gebieten dürfen, analog zur Vorgehensweise beim Gebietsausweisungsprozess, nur auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen und keinesfalls auf Grund von Überlegungen ökonomischer Natur (s. u. a. Urteil des EUGH in Rs. C-57/89, „Leybucht“).

Weiters liegt es im Zuständigkeitsbereich der Burgenländischen Landesregierung, zu entscheiden, ob eine obligatorische SUP gemäß § 10a Abs. 1 und Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz oder eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 10a Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz durchzuführen ist.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Jutta Molterer
elektronisch gefertigt

Signaturwert	my7GZsoFTG8CmjyQPgD3EP5ZRc1YVOlx7sk5633BbEF0c/cyQ1VN9h7Xux2Fh9bssMoviBh88hH7PPvh+Grg9QhrEB2wCP5CZKsKS8DizyAEVGHb6NvFMSqfo1ZFCkPz5vKWl1BrkW6rRkWHtGs3mm4D+T6ufAQ2jFAmbmlD0=	
 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-14T09:23:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	